

# Historische Kulturwissenschaft

Die Autoren dieses Bandes formulieren eine kommunikationstheoretisch ausgerichtete Vorstellung von Macht und Politik. Statt Macht als »vorhanden« und damit delegierbar vorauszusetzen, fragen sie, wie politische Macht sich in sozialen Prozessen konstituiert und Herrschaft institutionell verfestigt. Während die Stadt in der frühen Neuzeit einerseits in ihrer sozialen Struktur durch Kommunikation unter Anwesenden bestimmt war, zielte sie andererseits in ihrem Machtkonzept auf eine funktionale Bestimmung des Politischen und damit auf ihre Verselbstständigung gegenüber anderen Handlungszusammenhängen. Die daraus resultierenden Fragen diskutiert der Sammelband auf drei Ebenen: Anhand mehrerer frühneuzeitlicher Städte untersucht er kommunikative Prozesse in Recht und Politik, fragt nach der normativen und kommunikativen Bearbeitung von Konflikten und beleuchtet mediale Bedingungen und Formen städtischer Identitätsbildung.

Rudolf Schögl ist Ordinarius für Neuere Geschichte an der Universität Konstanz.

ISBN 3-89669-703-X



9 783896 697035

www.uvk.de  
UVK Verlagsgesellschaft

Rudolf Schögl (Hg.)  
Interaktion und Herrschaft

Rudolf Schögl (Hg.)

# Interaktion und Herrschaft

Die Politik der  
frühneuzeitlichen Stadt



UVK

Historische Kulturwissenschaft · Band 5

**Herausgeber**

Bernhard Giesen (Konstanz)

Alois Hahn (Trier)

Jürgen Osterhammel (Konstanz)

Rudolf Schlögl (Konstanz)

Rudolf Schlögl (Hg.)

# Interaktion und Herrschaft

Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt

Redaktion: Uwe Goppold

Neben Strukturen und Ereignissen rücken in den kulturwissenschaftlich orientierten Geistes- und Sozialwissenschaften Diskurse, Kommunikationsprozesse, Rituale, Symbole und Medien als Ebenen und Prozessoren von (Selbst-) Beobachtungs- und Wahrnehmungsprozessen in das Blickfeld der Forschung. Aus dieser thematischen Öffnung ergeben sich neue Möglichkeiten des methodischen und theoretischen Austausches zwischen den unterschiedlichen Fächern.

Die Reihe HISTORISCHE KULTURWISSENSCHAFT versammelt vor diesem Hintergrund Monographien und Sammelbände aus allen Disziplinen, die eine kulturwissenschaftliche, disziplinübergreifende Fragestellung verfolgen und ihren Gegenstand in einer methodisch orientierten, historischen Perspektive bearbeiten.

UVK Verlagsgesellschaft mbH

Abbildung auf der Einbandvorderseite: Maerten I van Valckenborch, Der Turmbau zu Babel. © Gemädegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISSN 1613-6624  
ISBN 3-89669-703-X

© UVK Verlagsgesellschaft mbH, Konstanz 2004

Einbandgestaltung: Annette Maucher, Konstanz  
Satz und Layout: Uwe Goppold, Konstanz  
Druck: Rosch-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz

Diese Arbeit ist im KFK/Sonderforschungsbereich 485 »Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration«, Konstanz, entstanden und wurde auf dessen Veranlassung und unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

UVK Verlagsgesellschaft mbH  
Schützenstr. 24 · D-78462 Konstanz  
Tel. 07531-9053-0 · Fax 07531-9053-98  
[www.uvk.de](http://www.uvk.de)

## Inhalt

RUDOLF SCHLÖGL  
Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen  
Form des Politischen in der vormodernen Stadt 9

## Kommunikative Prozesse in Recht und Politik

ANDREAS WÜRLER  
Zwischen Verfahren und Ritual. Entscheidungsfindung und politische  
Integration in der Stadtrepublik Bern in der Frühen Neuzeit 63

UWE GOPPOLD  
Stadtrichter, Rat und Landesherr: Die Ratskur in Münster während  
des 17. Jahrhunderts 93

GERD SCHWERHOFF  
Öffentliche Räume und politische Kultur in der frühneuzeitlichen  
Stadt: Eine Skizze am Beispiel der Reichsstadt Köln 113

FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS  
Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittel-  
alterlichen Stadtgerichten 137

ANDREAS BLAUERT  
Sühnen und Strafen im sächsischen Freiberg vom 15. bis  
17. Jahrhundert 163

JOACHIM EIBACH  
Städtische Strafjustiz als konsensuale Praxis: Frankfurt a.M. im 17.  
und 18. Jahrhundert 181

## Das Politische und seine Normen. Die Konfliktfähigkeit der Stadt

- PATRICK OELZE  
Die Gemeinde als strukturierendes Leitsymbol: Konstanz im  
Konflikt mit dem Kaiser (1510/11) 217
- ERNST RIEGG  
Eigenwille und Pragmatismus: Der Konflikt um die Norma  
Doctrinae in der Reichsstadt Nürnberg 237
- STEFAN ROHDEWALD  
Gewalt neben friedlicher Koexistenz? Mittel und Logik inter-  
konfessioneller und kommunalpolitischer Kommunikation in  
der Stadt Polock im 17. Jahrhundert 269
- PHILIP R. HOFFMANN  
Rechtmäßiges Klagen oder Rebellion? Konflikte um die Ordnung  
politischer Kommunikation im frühneuzeitlichen Leipzig 309
- MARCUS SANDL  
Die Stadt, der Staat und der politische Diskurs am Beginn der  
Moderne 357

## Medien der Politik und der Identitätsbildung: Literalität, Visualität, Performanz

- JÖRG ROGGE  
Kommunikation, Herrschaft und politische Kultur. Zur Praxis der  
öffentlichen Inszenierung und Darstellung von Rats Herrschaft in  
Städten des deutschen Reiches um 1500 381
- REGULA SCHMID  
Öffentliche Geschichte. Kommunale Inschriften in der  
frühneuzeitlichen Stadt 409

- THOMAS FUCHS  
Von der Übermacht der Fürstengeschichte. Städtische Chronistik  
in der Landgrafschaft Hessen und in Hessen-Kassel 449
- KATHRIN ENZEL  
„Eins Raths Kirmiß...“. Die „Große Kölner Gottlestracht“ als  
Rahmen der politischen Selbstdarstellung städtischer Obrigkeiten 471
- KATRIN KRÖLL  
Die feierliche Ertränkung des Lichts: Umzüge und Theaterspiele  
der süddeutschen Schreiner gesellen im 16. und 17. Jahrhundert 499
- UWE DÖRK  
Memoria und Gemeinschaft. Städtische Identitätskonstruktion im  
Totenkult. Drei Bestattungen in Bern und Ulm 517
- Register 563

zept hat für die Konstituierung einer vormodernen bürgerlichen Öffentlichkeit zwiespältige Konsequenzen: Zum einen bedingt die Dominanz der Ehre tatsächlich eine gewisse Universalität der Öffentlichkeit: Denn ungeachtet der Tatsache, dass Ehrverletzungen an bestimmten öffentlichen Orten als besonders schwerwiegend empfunden wurden, hat es doch den Anschein, als gäbe es *sub specie injuria* keine Nicht-Öffentlichkeit. Auf der anderen Seite ist die frühneuzeitliche Ehr-Obsession natürlich so ziemlich das genaue Gegenteil jener Habermas'schen Welt „bürgerlichen Raisonierens“. Offenbar konnte sich keine autonome Sphäre sachlicher Kontroversen jenseits der Gefahr persönlicher Ehrverletzung konstituieren, Dissens trug immer die Gefahr persönlicher Entzweiung in sich, Gegenmeinungen konnten immer als Angriff auf die ganze Person verstanden werden. Auch in der Stadt regierte dementsprechend jene „agonale Kultur“, die Rainer Walz für das frühneuzeitliche Dorf so treffend im Anschluss an Niklas Luhmann analysiert hat.<sup>72</sup> Für eine sozialhistorische Stadtgeschichtsforschung stellte sich damit die interessante, noch weithin offene Frage, wann und (vor allem!) wie eine Entkoppelung von Ehre und Öffentlichkeit, von persönlichem Streit und sachlicher Auseinandersetzung vor dem Forum der Öffentlichkeit zu beobachten ist, wo mithin im städtischen Kontext die Übergangszonen zwischen alteuropäischer und klassisch-moderner „bürgerlicher“ Öffentlichkeit liegen.

<sup>72</sup> Rainer Walz, Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 215-251, hier S. 222.

## Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten

### I. Ansatz und theoretische Grundlagen

Geschichte und Rechtsgeschichte haben immer schon die Art der Verfahrensgestaltung in das Zentrum ihres Interesses gerückt. Dies geschah zum einen, weil man hier die Entwicklung weg von einem streng formalistischen, zudem oft religiös gebundenen und dem Ansehen der Person über die Maßen Rechnung tragenden Verfahren hin zu einem ‚modernen‘, auf Tatsachenerhebung und Sachermäßigungen abstellenden Prozess aufzudecken hoffte. Dabei wurde mehr oder weniger explizit davon ausgegangen, dass es vor Gericht darum ging, ein möglichst gerechtes, und das hieß zumeist ein rational begründbares Urteil zu fällen. Dies, so die stillschweigende Überzeugung, habe dann auch die größte Chance, bei Kläger, Beklagtem und ihren Verwandten und Freunden Akzeptanz zu finden.<sup>1</sup>

Auch für moderne Theorien, wie sie beispielsweise von Niklas Luhmann in „Legitimation durch Verfahren“ vorgestellt werden, ist die Form des Prozesses von besonderer Relevanz. Dies jedoch mit einer entscheidenden Akzentverschiebung: Galt unter Juristen das rational gefällte Urteil als mehr oder weniger gerecht und war damit sozusagen von seiner Substanz her überzeugend, weist Luhmann darauf hin, dass man wohl nicht, zumindest nicht allein, auf ‚Überzeugung‘ des Täters und seines sozialen Umfeldes setzen kann. Dies schon deshalb nicht, weil das Gesetz, auf dessen Basis heute ein strenges Urteil gefällt wird, mor-

<sup>1</sup> Die Position ist hier zugegeben etwas holzschnittartig und hat in letzter Zeit einige Differenzierungen erfahren; vgl. Karin Nehlsen-von Stryk, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 117 (2000), S. 1-38, S. 8 ff.; Wolfgang Sellert, Zur Geschichte der rationalen Urteilsbegründung gegenüber den Parteien insbesondere am Beispiel des Reichshofrats und des Reichskammergerichts, in: Gerhard Dilcher / Bernhard Diestelkamp (Hg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Polity. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtslehre (Symposium für Adalbert Erler), Berlin 1986, S. 97-113, S. 111 ff.

gen schon ganz anders lauten kann – und dies natürlich jedem bewusst ist. Die Theorie fokussiert daher stärker die kommunikativen Prozesse, die während des Verfahrens ablaufen, als das Ergebnis oder die Art der Begründung des Urteils. Kurz zusammengefasst gilt für das moderne Gerichtsverfahren als wesentlich, dass es die Bearbeitung des Streits in einen spezifischen institutionellen und kommunikativen Raum zu überführen weiß. Dadurch werden die Prozessbeteiligten aus ihrem sonstigen sozialen Kontext gelöst. Die Parteien werden innerhalb dieses Rahmens dazu gebracht, an vielen kleinen Teilentscheidungen mitzuwirken – etwa bei der Bestellung von Sachverständigen, dem Akzeptieren von Zeugenlisten etc. Ob der unterlegene Kläger oder Beklagte hierdurch eher zu einer ‚inneren‘ Akzeptanz des Urteils bewogen wird, lässt sich nicht sagen, ist aber bei diesem Theoriestandpunkt von nachrangigem Interesse. Wichtiger ist, dass es der Partei nach soviel Mitarbeit an einer gerichtlichen Entscheidung schwerer fällt, dem sozialen Umfeld ihre Ablehnung des Verfahrens zu kommunizieren, es gar für einen breiten Protest zu mobilisieren.<sup>2</sup>

Dass dieser Aspekt gerade für das mittelalterliche Gerichtswesen von besonderer Relevanz ist, wird deutlich, wenn man neben dem direkten sozialen Umfeld – also Verwandten und Freunden – auch noch Wohnviertel, Gilde und Zunft nennt. Gerade in vormoderner Zeit fühlen sich ja Zünfte oder Viertel durch das Urteil gegen eine Person aus ihren Reihen schnell in ihrer kollektiven Ehre verletzt und wissen dies durchaus zu artikulieren.

Bevor hierauf näher eingegangen wird, sei ein zweiter Aspekt der Theorie kurz skizziert. Heute wird das Gericht als eigenständige Institution, unabhängig von Polizei, Parlament oder etwa den Finanzbehörden inszeniert und wahrgenommen. Ein wie auch immer geartetes Aufbegehren gegen ein Gerichtsurteil wird daher zunächst das Gericht selbst zum Ziel des Protestes machen. Die Bereiche Politik und Verwaltung sind davon – zumindest zunächst einmal – weniger berührt.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Funktion moderner Verfahren sieht Luhmann vornehmlich darin, „[...] unvermeidbare Enttäuschungen in die Endform eines diffus verbreiteten, privaten Ressentiments zu bringen, das nicht Institution werden kann.“ und „Funktion des Verfahrens ist mithin eine Spezifizierung der Unzufriedenheit und die Zersplitterung und Absorption von Protesten“, Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. <sup>3</sup>1993, Erstaufl. 1969, S. 112 u. 116.

<sup>3</sup> „Man muß sich natürlich hüten, relative Autonomie der Gerichtsverfahren für einen Wert an sich zu halten [...] Wenn sie jedoch nicht gewährleistet wird, müssen ihre Funktionen durch andere Institutionen mit erfüllt werden; das politisch-administrative System der Ge-

Auch hier ergeben sich konkrete Anknüpfungspunkte für die Analyse der mittelalterlichen Stadtgerichtsbarkeit – allerdings mit umgekehrten Vorzeichen: Man denke etwa an die Gerichtsbarkeit des Rates;<sup>4</sup> der ja als städtisches Führungsgremium zugleich politische, administrative und nicht zuletzt repräsentativ-identitätsstiftende Funktionen wahrzunehmen hatte.

Will man diesen Teil zusammenfassen, könnte man von einer „doppelten Isolierung“ der Konfliktbearbeitung in der Moderne sprechen: Einmal, indem auf institutioneller Ebene ein eigener Diskursraum etabliert wird, der zunächst einmal exklusiv zur Bewältigung von Konflikten dient und aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive quasi als Puffer betrachtet werden kann. Zum zweiten, indem durch verfahrenseigene Mittel die Konfliktparteien so in das Prozessgeschehen hineingezogen werden, dass es ihnen zwar nicht unmöglich gemacht wird, aber doch schwer fällt, ihre Ablehnung des Urteils so darzustellen, dass sie mit Unterstützung rechnen können und nicht etwa als Querulanten gebrandmarkt werden.

## II. Verfahrenstypen

### a) Gerichtsverfahren und soziales Umfeld

Die skizzierte theoretische Grundlage ist vornehmlich auf der Analyse des modernen Gerichtswesens, das ja in einer bereits stark ausdifferenzierten Gesellschaft operiert, entwickelt worden. Wie und in welchem Maße gelten nun diese Beobachtungen, so ist zu fragen, für das Gericht in der spätmittelalterlichen Stadt? Welchen Beitrag leistet hier das Verfahren zur Akzeptanz des Gerichts und seines Urteils? Auf den ersten Blick nur wenig, scheint doch die starke Formalisierung des deutschrechtlichen Prozesses<sup>5</sup> kaum Möglichkeiten zu bieten, allen Beteiligten

sellschaft wird dann an anderen Stellen entsprechend belastet. Das gilt vor allem für die legitimierende Funktion des Verfahrens“; ebd., S. 73.

<sup>4</sup> Zur schwer fassbaren Position des Rates in der Rechtsprechung auch einer großen Stadt wie Köln vgl. etwa Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991, S. 49 ff.

<sup>5</sup> Allgemein dazu Johann Julius Wilhelm von Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 2 Bde., Braunschweig 1878/79, ND Hildesheim 1973. Zum Prozessgang erhellend Götz Landwehr, ‚Urteilfragen‘ und ‚Urteilfinden‘ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 96 (1979), S. 1-37, S. 4 ff. Zur Rezeption des römischen Rechts und damit auch

die Mitwirkung am Zustandekommen einer zunächst als offen gedachten Entscheidung zu erlauben. Extrema wie Gerichtsentscheidungen, die aufgrund von Gottesurteilen<sup>6</sup> oder später dann durch ein durch Folter erzeugtes Geständnis gefällt wurden,<sup>7</sup> scheinen dies besonders deutlich hervortreten zu lassen. Andererseits kann man gerade in der spätmittelalterlichen Stadt beobachten, dass sich die Streitenden mehr und mehr darum bemühen mussten, die behaupteten Rechtsansprüche etwa durch das Verweisen auf Einträge im Stadtbuch zu begründen.<sup>8</sup> Hervorzuheben gilt hier nicht so sehr die stärkere Sachbezogenheit des Verfahrens als vielmehr die Tatsache, dass die Parteien nun in ganz

---

neuer Verfahrensformen, die erst seit Ende des 15. Jahrhunderts in nennenswertem Umfang erfolgt, vgl. die immer noch grundlegende Studie von Winfried Trusen, *Die Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption*, (Recht und Geschichte 1), Wiesbaden 1962, S. 222 ff.

<sup>6</sup> In der angelsächsischen Literatur ist eine intensive Debatte u.a. um die Rolle der Kirche bei dem Zurückdrängen der Gottesurteile geführt worden Robert Ian Moore, *The Formation of a Persecuting Society: Power and Deviance in Western Europe 950-1250*, Oxford 1992, S. 124 ff., betont den Einfluss der Kirche auf das Zurückdrängen der Gottesurteile gegen Robert Bartlett, *Trial by Fire and Water. The Medieval Judicial Ordeal*, Oxford u.a. 1990. John W. Baldwin, *The Crisis of the Ordeal: Literature, Law, and Religion around 1200*, in: *Journal of Medieval and Renaissance Studies* 24 (1994), S. 327-353, S. 327 ff. (jeweils mit weiterer Literatur).

<sup>7</sup> Zur Problematik des Gottesurteils und (langsamen) Ablösung durch andere Beweisformen, eben auch des Wissenszeugnisses vgl. Günter Jeroushek, *Die Herausbildung des peinlichen Inquisitionsprozesses im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 104 (1992), S. 328-360, S. 328 ff., und neuerdings Hans Schlosser / Ingo Schwab, *Oberbayerisches Landrecht Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346. Edition, Übersetzung und juristischer Kommentar*, Köln 2000, S. 166 ff. Zum unter der Folter erpressten Geständnis zuletzt eindrücklich Sven Lembke, *Folter und gerichtliches Geständnis. Über den Zusammenhang von Gewalt, Schmerz und Wahrheit im 14. und 15. Jahrhundert*, in: Peter Burschel u.a. (Hg.), *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*, Köln 2000, S. 171-199, S. 171. Auf die Versuche der Carolina, die Folter einzuschränken, indem man einen Kriterienkatalog für ihre Anwendung entwickelt, macht Kleinheyer aufmerksam. Bei der Bewertung dieser Verordnungen scheint er jedoch insgesamt zu optimistisch; Gerd Kleinheyer, *Tradition und Reform in der Constitutio Criminalis Carolina*, in: Peter Landau / Friedrich-Christian Schroeder (Hg.), *Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption: Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina* (Juristische Abhandlungen 19), Frankfurt a.M. 1984, S. 7-27, S. 7. Zu den Ursprüngen des Inquisitionsprozesses, Winfried Trusen, *Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 105 (1988), S. 168-230; auch in: Ders., *Gelehrtes Recht im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit* (Bibliotheca Eruditorum 23), Goldbach 1997, S. 168 ff.

<sup>8</sup> Ein Eintrag in die Kölner Schreinsbücher erlangte bereits im 13. Jahrhundert fast unanfechtbare Beweiskraft, obwohl auch in Köln noch im 15. Jahrhundert Liegenschaften übertragen wurden, ohne dies zu verschriftlichen. Klaus Militzer, *Das topographische Gedächtnis: Schreinskarten und Schreinsbücher*, in: Wolfgang Rosen / Lars Wirtler (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Köln*, Bd. 1: Antike und Mittelalter von den Anfängen bis 1396/97. Köln 1999, S. 165-168, S. 165.

anderer Weise am Ausgang des Verfahrens mitwirkten, sich also in eine andere Form der Selbstbindung<sup>9</sup> führten als im streng formalistischen Verfahren.

Ähnlich ambivalent stellt sich die Situation hinsichtlich der Herauslösung des Prozessgeschehens aus dem kommunikativen Umfeld der städtischen Gesellschaft dar. Die Versammlung der gesamten Gerichtsgemeinde in der Form des ‚klassischen‘ Dings scheint bereits im 13. Jahrhundert, zumindest in den größeren Städten, kaum noch eine Rolle gespielt zu haben.<sup>10</sup> In der komplexen Stadtgesellschaft des Spätmittelalters machte es auch kaum noch Sinn, auf diese Weise alle Einwohner an Rechtsentscheidungen teilnehmen zu lassen. Andererseits lässt sich für die unterschiedlichen jetzt durch den Rat eingesetzten Gerichte feststellen, dass sie nicht als abgeschlossene Einrichtungen innerhalb der Stadt agierten, sondern ohne festes Personal auf öffentlichen Plätzen, vor dem Rathaus oder im Kaufhaus, ihrer Tätigkeit nachgingen.<sup>11</sup>

Um in dieser Gemengelage der Prozessformen Aussagen darüber machen zu können, in welcher Weise das spätmittelalterliche städtische Gerichtsverfahren zur Herstellung von Legitimität beitrug, scheint eine Betrachtung der Gewährung von Gnade und Milde durch die Gerichte lohnend. In der Forschung wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die in Stadtrechtsbüchern für bestimmte Vergehen angedrohten Sanktionen in der vorgeschriebenen Härte selten angewandt wurden. Schon Wilhelm Ebel bemerkte, es sei in der spätmittelalterlichen Stadt nicht üblich gewesen, das eigentlich zugemessene Strafgeld in voller Höhe zu entrichten. „Man einigte sich auf einen niedrigeren Betrag, gewährte

---

<sup>9</sup> Damit ist schon angedeutet, dass vermutlich auch für das deutschrechtliche Verfahren von einer Herstellung der Bindung an die Entscheidung durch das Verfahren ausgegangen werden kann, nur eben wohl auf sehr andere Weisen. Dem kann an dieser Stelle allerdings nicht weiter nachgegangen werden.

<sup>10</sup> Für Köln gehört das ‚echte Ding‘, hier Wizzigding genannt, schon im 12. Jahrhundert „...zu den veraltenden Rechtseinrichtungen“; Konrad Beyerle, *Die Urkundenfälschungen des Kölner Burggrafen Heinrich III. von Arberg*, (Deutschrechtliche Beiträge 9,4), Heidelberg 1913, S. 228. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts erscheinen nicht mehr alle Bürger zum ungebotenen Ding, sondern nur noch Teile der Oberschicht, Dieter Strauch, *Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln*, in: Dieter Laum u.a. (Hg.), *Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln*, Köln 1994, S. 743-831, S. 754 f.

<sup>11</sup> Einen Überblick, wenn auch etwas veraltet, gibt Erwin Braun, *Die Entwicklung der Gerichtsstätten in Deutschland*, Erlangen 1943, S. 93 ff.; zu den Gerichten in Köln vgl. Heinrich Heinen, *Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 16 (1934), S. 120-171, 133 ff.; vgl. demnächst Franz-Josef Arlinghaus, *Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350 bis 1650)*, in: Johannes Burckhardt (Hg.), *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, HZ Beiheft. Bd., München (im Druck).



dafür auch Ratenzahlung oder gänzlichen Erlass“.<sup>12</sup> Was Ebel für Norddeutschland feststellt, gilt in ähnlicher Weise auch für die übrigen Räume nördlich der Alpen, wie etwa die Arbeit von Peter Schuster gezeigt hat.<sup>13</sup> Andreas Blauert resümiert auf der Basis süddeutscher Quellen des 14. bis 18. Jahrhunderts, dass „Fürbitte und Gnade, die zur straflosen oder strafgemilderten Entlassung eines Delinquenten aus der Haft führten, [...] als zentrale Institute im System vormoderner Rechtsprechung begriffen werden“ müssen.<sup>14</sup> Gerd Schwerhoff hat für Köln herausgearbeitet, dass „der Sanktionsverzicht in der Strafrechtspraxis des 16. Jahrhunderts offen und systematisch vertreten und angewandt wurde.“<sup>15</sup> Er betont darüber hinaus, dass für eine Abmilderung des Urteils nicht etwa – wie heute üblich – primär die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Delinquenten entscheidend waren. Ausschlaggebend war vielmehr die Intensität, mit der sich Freunde und Verwandte für ihn um Strafnachlass bemühten.<sup>16</sup> Will man diese Äußerungen zusammenfassen, kann man die Gnadenbitte zum einen als Teil des Verfahrens betrachten, zum anderen waren bei der Bitte um ein mildes Urteil nicht die ‚persönlichen Verhältnisse‘ des Delinquenten das zentrale Argument, sondern die Zahl und das Gewicht derjenigen, die für ihn einzutreten bereit waren.

Es sind vornehmlich zwei sich ergänzende Erklärungen, die die Forschung für die weite Verbreitung des Strafnachlasses gefunden hat. Zum einen wird auf die Schwäche der Exekutive hingewiesen, die die Administration der vormodernen Stadt kennzeichnet und eine Durchsetzung von Urteilen mit polizeilichen Mitteln kaum ermöglichte. Zweitens

betont man, dass das Gewähren von Gnade ein königliches bzw. fürstliches Verhalten darstellte und sich der städtische Magistrat damit als der territorialen Herrschaft ebenbürtig stilisieren konnte.<sup>17</sup> Ohne diese Aspekte negieren zu wollen, geht es hier vornehmlich darum auszuloten, in wieweit der um das Gnadengesuch entfaltende kommunikative Prozess *selbst* zu einer Akzeptanz der juristischen Entscheidung beitrug.<sup>18</sup> Die der Fürbitte zugrunde liegende kommunikative Struktur stellte, so die Annahme, ein wesentliches Moment zur Legitimation des Gerichts dar. Denn strukturell gesehen geht es darum, über die Gnadenbitte das soziale Umfeld für ein Engagement im Prozess zu gewinnen. Engagierte Teilnahme bedeutet aber zugleich (implizite) Anerkennung des Verfahrens; für den Delinquenten, aber hier eben auch für seine Freunde und Verwandten ist es dann schwerer (aber natürlich nicht unmöglich), ihre Distanz zu der gerichtlichen Entscheidung zu kommunizieren, an deren Zustandekommen sie selbst mitgearbeitet haben. Die Legitimation im Verfahrensgang erfolgt also, so die These, durch eine selbstbindende Teilnahme gerade auch des sozialen Umfeldes am Verfahren.<sup>19</sup> Dieses Einbeziehen des Umfeldes ist dann, um vorzugreifen, dem unten unter dem Stichwort „Ausdifferenzierung“ beleuchteten weitgehenden Ausgrenzen der Bekannten und Verwandten gegenüber zu stellen.

Wie sehr von Seiten der Gerichte auf die Einbeziehung des sozialen Umfeldes abgehoben wurde, wird deutlich, wenn etwa 1650 die Ge-

<sup>12</sup> Wilhelm Ebel, Lübisches Recht, Lübeck 1971, S. 358.

<sup>13</sup> Peter Schuster, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000, S. 273 ff.

<sup>14</sup> Andreas Blauert, Das Urfehdedwesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000, S. 63.

<sup>15</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 167. Für Göttingen spricht Boockmann von einem System des Gnadenhandels; Andrea Boockmann, Urfehde und ewige Gefangenschaft im mittelalterlichen Göttingen, Göttingen 1980, S. 90; vgl. Blauert, Urfehdedwesen, S. 59, S. 61 ff. passim.

<sup>16</sup> Zwar werden gelegentlich auch die ‚persönlichen Umstände‘ des Delinquenten als Grund für eine Strafmilderung angegeben; wesentlich wichtiger war jedoch die „Intensität, mit der sich nahestehende Personen um Gnade bzw. Strafmilderung bemühten“, Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 169. Ähnlich hebt bereits Schué hervor, dass „merkwürdigerweise“ nicht die Umstände des Einzelfalls, sondern neben allgemeinen Hinweisen auf Gottes Barmherzigkeit die „Qualität der Fürbittenden“ entscheidend war. Karl Schué, Das Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 40 (1918), S. 143-286, S. 181.

<sup>17</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 49 ff.; 422 ff. Groten betont dagegen stärker, dass „[d]ie Handhabung des Rechts unter dem Vorzeichen der Gnade [...] höchste Herrschaftslegitimation“ war, und „Gnädig sein hieß, souverän sein“, Manfred Groten, Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit-Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 116 (1996), S. 303-320, S. 320. Andreas Bauer, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Voralberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des hinteren Bregenzerwaldes, (Rechtshistorische Reihe 143), Frankfurt a.M. 1996, S. 159 ff., 206, will vor allem christliche Motive für die Abmilderung eines Urteils erkennen.

<sup>18</sup> Groten sieht durch Urteil und Gnadenbitte Rat und Bürger in einen Dialog eintreten, geht jedoch nicht weiter auf die Struktur der Kommunikation ein, sondern erklärt den Vorgang – etwas idealistisch, wie er selbst einräumt – mit der starken rechtlichen Stellung der Bürger gegenüber dem Rat; Groten, Im glückseligen Regiment, S. 316 u. S. 318 f.

<sup>19</sup> Die kommunikative Struktur des Mitwirkens an gerichtlichen Entscheidungen und des dadurch impliziten Bestätigens und Legitimierens von Urteil und Gericht ist bei Luhmann ein zentrales Argument. Luhmanns Analyse findet aber vor dem Hintergrund des ausdifferenzierten Rechtswesens der Moderne statt, so dass er auf das Agieren der Parteien fokussieren kann. Mehr noch: wesentlicher Bestandteil des modernen Verfahrens ist es, dass die Parteien aus ihrem Umfeld herausgelöst werden und in dieser isolierten Position am Prozessgeschehen mitwirken; Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 114 ff.; allgemein Niklas Luhmann, Institutionalisierung. Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft, in: Helmut Schelsky (Hg.), Zur Theorie der Institution, Düsseldorf 1970, S. 27-41, S. 31 f.



richtsordnung von Davos vorsah, dass man an den Gerichtstagen eine Umfrage abzuhalten hatte, um festzustellen, welche Personen für einen bestimmten Delinquenten um Gnade und Milde bitten wollten.<sup>20</sup> Als Heinrich Einfaltig 1505 auf dem Zunfthaus „Zum Schlüssel“ verkündet, er wünsche dem Baseler Rat die Pest an den Hals („das si alle die pestilenz anstoss“), wird er dafür zu der enormen Summe von 200 Gulden verurteilt. Aber schon im protokollierten Urteil lässt der Rat festhalten, die Summe könne auf 100 Gulden gesenkt werden, ob „sin fruntschaft kom und umb gnad“ bitten werde.<sup>21</sup> Der „fruntschaft“ wurde dabei oft ein erhebliches Engagement abverlangt. In Göttingen traten die „Freunde“ Hans de Grottes in regelrechte Verhandlungen über das Strafmaß ein. Der Göttinger Rat hatte de Grote 1484 wegen seines ungebührlichen Betragens verurteilt, sechs Ruten Stadtmauer zu mauern; seine Unterstützer hielten lediglich eine halbe Rute für angemessen. „Na velem handele“ einigten sich Magistrat und Freunde auf zwei Ruten.<sup>22</sup>

Zwei weitere Beispiele zeigen darüber hinaus, wie wichtig die Form war, in der die Fürbitte vorgebracht wurde. Sie zeigen aber zugleich auch, welche Gefährdung von dieser Art der Verfahrensgestaltung für Justiz und Politik ausgehen konnte. So wies der Stadtrat von Nürnberg das Gesuch der Messerschmiedezunft für einen Delinquenten ab, weil sie „mitt dem hauffen“ vor dem Rat erschienen war. Erst als statt der Handwerker eine Delegation von neun Jungfrauen um Begnadigung ersuchte, milderte man das Urteil. Damit hatte der Nürnberger Rat die implizite Kraftprobe bestanden.<sup>23</sup> In Zürich kam es dagegen 1489 zu Unruhen, als Hans Stemmily trotz Fürbitte nicht sofort begnadigt wurde. Stemmily selbst soll seinen Fürbittern vorgeschlagen haben, das Rathaus zu stürmen und die Ratsherrn zu foltern. Der Rat zeigte sich diesen Argumenten gegenüber aufgeschlossen und beugte sich dem Druck der ‚Bittsteller‘.<sup>24</sup>

Auf den ersten Blick scheint der bekannte Fall des 1469 in Nürnberg gehängten Nikolaus Muffel der These zu widersprechen, die Bitte um Gnade sei Teil des Verfahrens.<sup>25</sup> Muffel, aus vornehmer und wohlhabender Familie mit besten Kontakten selbst zu Kaiser und Papst, wurde am 15. Februar 1469 des Diebstahls städtischer Gelder bezichtigt. Bereits am 28., also kaum zwei Wochen später, wurde schon das Urteil vollstreckt. Es ist wohl der in der Literatur vertretenen Ansicht zuzustimmen, dass durch diese Eile einer Intervention mächtiger Fürbitter zuvorgekommen werden sollte. Das heißt aber konkret, dass man nicht nur mit Gnadenersuchen rechnete, sondern offenbar auch der Ansicht war, es sei in dieser Situation leichter, die Tatsache der Hinrichtung selbst zu verteidigen als sich mit solchen Gesuchen auseinandersetzen.

In Köln nahm ein vergleichbares Ereignis einen völlig anderen Verlauf. Nach dem Zunftaufstand des Sommers 1370, in dem nicht zuletzt die „Weber“ eine bedeutende Rolle gespielt hatten, war u.a. den Schöffen des Hohen Weltlichen Gerichts ein Sitz im Kölner Rat verwehrt worden; sie hatten aber weiter die Hochgerichtsbarkeit inne. Als ein Jahr später der Weber Henkin van Turne gegen das Verbot des Rates an der Schlacht von Baesweiler teilnahm und mit reicher Beute nach Köln zurückgekehrte, wurde er vor dem Hochgericht angeklagt. „Im Gegensatz zur bisher geübten Praxis“, so Klaus Militzer, „hatte das Schöffenkolleg das Urteil schnell gefunden, und ebenso rasch sollte es vollstreckt werden.“<sup>26</sup> Nach Auskunft der Chroniken erfuhren Henkins Zunftgenossen erst davon, als er bereits zum Galgen außerhalb der Stadt geführt wurde. Die Weber stürmten bewaffnet („mallich nam mit eme sim swert“<sup>27</sup>) zum Richtplatz, und Henkin konnte gewaltsam befreit werden. Jetzt war es das Kölner Patriziat, das sich herausgefordert fühlte und die Initiative ergriff. Bewaffnet und unterstützt von städtischen

<sup>20</sup> Schué, Gnadebitten, S. 179.

<sup>21</sup> StaatsA Basel, Ratsbücher N3, f. 19-20v., zitiert nach Schuster, Eine Stadt vor Gericht, S. 294.

<sup>22</sup> Boockmann, Urfehde, S. 89 ff.

<sup>23</sup> Schuster, Eine Stadt vor Gericht, S. 295. Zum „Losbitten durch Eheanerbieten“ vgl. Schué, Gnadebitten, S. 209 ff. Auch in Köln können Jungfrauen einen zum Tode verurteilten vor der Vollstreckung des Urteils bewahren, wenn sie versprechen, ihn daraufhin zu ehelichen; vgl. Hermann von Weinsberg, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, hg. von Konstantin Höhlbaum, Bd. 1, 5 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 3), Leipzig 1886, ND 2001, S. 246; sowie Bd. 2, S. 154 f.

<sup>24</sup> Schuster, Eine Stadt vor Gericht, S. 295 f.; auch Schué, Gnadebitten, S. 178 f.

<sup>25</sup> Hierzu und zum folgenden ausführlich Gerhard Fouquet, Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 83 (1996), S. 459-500, S. 459 ff.

<sup>26</sup> Klaus Militzer, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), Köln 1980, S. 174.

<sup>27</sup> Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, bearbeitet von C. Hegel u. H. Carstairs. Bd. 12: Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln 1, hg. von der Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1875, S. 253.

Söldnern gingen sie gegen die Zunft vor und brachten ihr in der sogenannten „Weberschlacht“ eine empfindliche Niederlage bei.<sup>28</sup>

Die Nürnberger und Kölner Ereignisse mögen exemplarisch für jene Fälle stehen, deren Verurteilung stark von machtpolitischen Interessen geleitet wurde. Wichtiger noch war die hier aufscheinende Einschätzung der Situation in der Stadt durch jene, die eine Verurteilung durchsetzen wollten. Mit einer gewissen Berechtigung gingen Rat und Gericht in beiden Fällen nicht davon aus, dass man angesichts der brisanten Lage in einen Dialog über das Urteil kommen bzw. in Verhandlungen mit dem Umfeld in der üblichen Form des Gnadenbittens eintreten konnte. Zudem war eine Funktion des Gnadenbittens, nämlich für die Obrigkeit als ‚Lackmuspapier‘ zu dienen, um die Stärke der Unterstützung zu erfahren, in solchen Fällen überflüssig. Der Versuch, ‚kurzen Prozess‘ zu machen, ist dann zugleich der Versuch, die sich im Zuge des Gnadengesuchs eröffnende Gelegenheit massiven Protestes – wie im Fall Stemmily gesehen – gar nicht erst aufkommen zu lassen. Eine solche Strategie des Beschneidens von Kommunikationsmöglichkeiten erweist sich jedoch als extrem risikoreich, denn vor dem Hintergrund einer üblicherweise gewährten Teilnahme von Freunden und Verwandten kann ihr Ausschluss auf diese zusätzlich kränkend wirken, wie insbesondere die Kölner Ereignisse zeigen. Dennoch konnte diese Strategie – wie bei Muffel gesehen – aufgehen; sie konnte aber auch – wie in Köln – die Situation in extremer Weise eskalieren lassen.

Die Bitte um Milde scheint bei näherer Betrachtung nicht das einzige und auch nicht das erste Element des Gerichtsverfahrens zu sein, durch den die Unterstützung, die eine Partei zu mobilisieren wusste, in den Prozessgang integriert wurde und bei der Entscheidung Berücksichtigung fand. Zu denken wäre etwa allgemein an den Umstand des Gerichts,<sup>29</sup> an die beim Urfehdeschwur zu stellenden Bürgen,<sup>30</sup> sowie ins-

besondere an die Eidhelfer,<sup>31</sup> die in Zahlen von zwei, sechs und mehr für die Partei eintraten. Das Institut der Eidhelfer scheint, soweit sich sehen lässt, im Verlauf des 14. Jahrhunderts mehr und mehr durch den allgemeinen Leumund einer Person abgelöst worden zu sein.<sup>32</sup> Anfang des 16. Jahrhunderts nennt die Bambergensis „leumat vnd gerucht“ als erstes und ausführlichstes von acht Kriterien, die den Grund für „ein redlich anzeygung“ darstellen konnte.<sup>33</sup> Allerdings ist der Leumund in

Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, Bd. I: Textband (Münstersche Mittelalter-Schriften 55/I), München 1986, S. 77-91, S. 81.

<sup>30</sup> Blauert, Urfehdedwesen, 68 ff., 81 ff.

<sup>31</sup> Bekanntlich ist es nicht primär das Ziel des Gerichts, durch die Eidhelfer – meist sind es sechs – Informationen über die zu entscheidende Sache zu erhalten (etwa Tathergang, Eigentumsverhältnisse). Das Gericht erfährt aber, wer aus der Gerichtsgemeinde bereit ist, „durch die Verpfändung [seiner] Seelenheils und somit [seiner] ganzen Persönlichkeit“ die Partei in ihrer Rechtsbehauptung zu unterstützen; Planck, Gerichtsverfahren 2, S. 45 ff. (Zitat S. 45), S. 55 ff. (zu den Stadtrechten), S. 76 ff. (zu den Inhalten der Eide), S. 129 ff. (Zahl der Eidhelfer). Vgl. auch Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, hg. von Andreas Heusler / Rudolf Hübner, Bd. 2, 2 Bde., Leipzig 1922, S. 495 ff. Das hier aufscheinende Spannungsverhältnis zwischen Eid und Wahrheit vermögen Esders und Scharff aufzulösen. Sie betonen, dass auch moderne Definitionen von ‚Wahrheit‘ darauf verweisen, dass der „erhöhte Geltungsanspruch der Wahrheit [...] diskursiv einlösbar“ sein muss, also das Behauptete in einer Gruppe Akzeptanz zu finden hat, um als Wahrheit zu gelten; Stefan Thomas / Scharff Esders, Die Untersuchung der Untersuchung. Methodische Überlegungen zum Studium rechtlicher Befragungs- und Weisungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Stefan Esders / Thomas Scharff (Hg.), Eid und Wahrheitsuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 7), Frankfurt a.M. 1999, S. 11-47, S. 21 ff., Zitat S. 23.

<sup>32</sup> Nach Jerouschek kann das Leumundszeugnis als „Zwischenglied zwischen dem bloßen Eideshelfer und dem Wissenszeugen“ betrachtet werden. So bestimmte das Münchener Stadtrecht des 13. Jahrhunderts, es genüge, „wenn sieben Männer eidlich bezeugten, ein als notorischer Räuber oder Übeltäter Aufgegriffener sei an den Stätten, wo die Leute zusammenkommen, namentlich berüchtigt. Er wurde dann auch ohne Kläger und ohne weitere Indizien als handhaft fingiert und war dem Lande zu richten.“ Jerouschek, Inquisitionsprozeß, S. 357. Zu Eidhelfer und Leumund vgl. auch Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter (1250–1500). Stadtgestalt, Recht, Stadtr Regiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 163 f. Z. T. scheinen sich die Parteien im Laufe des Verfahrens gegenseitig in der Anzahl der Eidhelfer überboten zu haben; vgl. Karin Nehlsen-von Stryk, Reinigungseid und Geständniszwangung: Die beiden Gesichter spätmittelalterlicher Strafrechtspflege. Aus der Spruchspraxis des Magdeburger Schöffensuhls im 15. Jh., in: Richard H. Helmholz u.a. (Hg.), Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 91), Paderborn 2000, S. 621-641, S. 627 f.

<sup>33</sup> Josef Kohler / Willy Scheel (Hg.), Die Bambergische Halsgerichtsordnung. Unter Heranziehung der revidierten Verfassung von 1580 und der Brandenburgischen Halsgerichtsordnung zusammen mit dem sogenannten Correctorium, einer romanistischen Glosse und einer Probe der niederdeutschen Übersetzung (Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte 2), Halle a.d.S. 1902, ND Aalen 1968, § 32, S. 16 f. Erst an

<sup>28</sup> Zu den Ereignissen und den hier zugegebenermaßen etwas holzschnittartig geschilderten sozialgeschichtlichen Hintergründen vgl. Militzer, Innerstädtische Auseinandersetzungen, S. 166 ff.; Wolfgang Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter, (Rheinisches Archiv 100), Bonn 1977, S. 85 ff.

<sup>29</sup> Moore nimmt an, dass die Interpretation des Gottesurteils vom Umstand stark beeinflusst wurde; Moore, Persecuting Society, S. 124 ff. Nach J. Weitzel erhebt der ‚Umstand‘ entgegen der älteren Auffassung nicht einen Urteilsvorschlag zum verbindlichen Urteil, vielmehr nimmt seine Meinungsäußerung die Form eines „konsensstärkenden Folgeurteils“ an; Jürgen Weitzel, Art. Ding I. Fränkisch-deutscher Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München 1986, Sp. 1058. Zur Eingriffsmöglichkeit des Umstandes nach Sachsenspiegelrecht; vgl. Alexander Ignor, Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels, in: Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.), Text-Bild-Interpretation.

größeren, unübersichtlichen Städten ein schlechtes und zu ungenaues Kriterium, um daran das Verhalten eines Gerichts auszurichten.<sup>34</sup> Im Vergleich zum Eidhelfer scheint die Gnadenbitte das flexiblere Instrument darzustellen. Breite Bevölkerungsteile können sich engagieren, ohne zugleich eine überstarke, zudem religiös konnotierte Bindung eingehen zu müssen. Der Leumund gibt andererseits nur zu unpräzise Auskunft über das ‚Standing‘ einer Person; ob der Prozessierende nicht trotz seines schlechten Rufs das Wohlwollen sehr einflussreicher Herren genießt, darüber informiert das Hörensagen kaum.

Das Gnadenbitten erweist sich aber nicht nur für das Umfeld der Parteien als vorteilhaft. Da Strafnachlass üblich war und, wie die Forschung betont hat,<sup>35</sup> sich gar als herrscherliche Milde inszenieren ließ, konnte die städtische Obrigkeit ohne Verlust an Autorität auf Fürbitten flexibel reagieren und einer möglichen Ausweitung des Konflikts durch Herabsetzung des Strafmaßes vorbeugen. Wie erwähnt, war die Form entscheidend: Traten die Verwandten und Zunftgenossen des Delinquenten zu fordernd auf, machten die implizite Machtfrage explizit, konnte Milde als Niederlage interpretiert werden.

Die institutionalisierte Möglichkeit, um Strafnachlass zu bitten, kann man daher auch als ein Angebot an Freunde und Verwandte der unterlegenen Partei interpretieren, ihren Widerspruch auf eine bestimmte, sanktionierte Art und Weise vorzubringen. Wie weiter unten aufzuzeigen sein wird, fassten die Räte der verschiedenen Städte Beschlüsse, durch die man versuchte, die Form, in der Gnadengesuche vorzubringen waren, festzulegen. Von zentraler Bedeutung für die verfolgte Argumentation ist, dass das soziale Umfeld über die Fürbitte zu einer aktiven Mitwirkung am Verfahren veranlasst wurde. Man bezog die „Freunde“ in die Kommunikation über das Vergehen ein; sie nahmen damit am Gerichtsverfahren teil und ihr Engagement spielte eine wichtige Rolle bei der Zumessung des Strafmaßes. Durch seine aktive Teilnahme trug das soziale Umfeld, sicherlich oft ungewollt, zur Legiti-

mierung der Entscheidung bei und führte alle Beteiligten letztlich in die Selbstbindung. Dadurch waren weitere Proteste nicht ausgeschlossen, aber es war schwieriger, bedurfte eines höheren kommunikativen Aufwandes, vor sich selbst und anderen gegen ein Urteil aufzubegehren, an dem man selbst mitgewirkt hatte.

Als Zwischenfazit lässt sich in Anknüpfung an die oben vorgestellten theoretischen Überlegungen formulieren, dass auch das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Gerichtswesen darauf abstellte, im und durch das Verfahren selbst Akzeptanz herzustellen. Anders als heute erfolgte dies jedoch – zunächst einmal – nicht über die Isolierung der Parteien und der Bearbeitung des Konflikts in einem eigenständigen Diskursraum, sondern über die regulierte Partizipation, über die kommunikative Einbeziehung auch des größeren sozialen Umfeldes in das Verfahren und die Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dürften neben der Fürbitte auch Umstand und Leumund sowie das Stellen von Bürgen und Eidhelfern auf je spezifische Weise zu einer Einbindung von Verwandten, Freunden und Nachbarn in den Verfahrensgang geführt haben. Der zentrale Modus einer vormodernen „Legitimation durch Verfahren“ wird damit gerade in einer solchen, mehr oder weniger regulierten, sich über die Jahrhunderte durchaus wandelnden Einbeziehung der gesellschaftlichen Umwelt in den gerichtlichen Prozessverlauf zu sehen sein.

Allerdings weist dieser Verfahrenstyp Risiken auf,<sup>36</sup> die, das gilt es zu betonen, in der Struktur des Prozessgangs selbst begründet liegen. Die geschilderten Fallbeispiele zeigen, dass die Art der Konfliktbearbeitung, zunächst ein strenges Urteil zu sprechen und dann unter Berücksichtigung des Engagements der Freunde das eigentliche Strafmaß festzusetzen, nicht ungefährlich war. Wenn auch flexibel auf die gewährte Unterstützung reagiert werden konnte, so barg das Verfahren immer die Gefahr, dass die Unterstützer beim Bemühen um Veränderung des Urteils nicht die Entscheidung, sondern die Entscheider selbst angriffen. Ein Verfahren, das explizit Raum lässt für das Engagement des sozialen Umfelds der unterlegenen Partei, ja dieses Engagement sogar einfordert und belohnt, schafft zugleich Gelegenheit für Formen von Zusammenkünften, die ihre eigene Dynamik entwickeln konnten. Schwer zu sagen, was geschieht, wenn die bereits durch eine neue Verkaufsverordnung

dritter Stelle („Zum dritten“) wird angeraten, darauf zu achten, „ob ein Tetter in der tat oder, dweil er auf dem weg darczu oder davon gewest, besichtigit worden ist“; ebd., S. 17.

<sup>34</sup> Bei der Hexenverfolgung im 16. Jahrhundert spielten Gerücht und Leumund einer Person in den Dörfern und Kleinstädten eine wichtige Rolle; in den größeren Städten war die ‚fama‘ der vermeintlichen Hexe kaum von Bedeutung. Dillinger vermag dies schlüssig mit der stärkeren Sozialkontrolle in den Dörfern bzw. mit der Existenz bereits milieuspezifischer Kommunikationsräume in der Stadt; Johannes Dillinger, Hexenverfolgungen in Städten, in: Gunther Franz / Franz Irsigler (Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung (Trierer Hexenprozesse 4), Trier 1998, S. 129-165, S. 144 f., 148 ff.

<sup>35</sup> Vgl. oben bei Anm. 14.

<sup>36</sup> Schuster, Eine Stadt vor Gericht, S. 295, bemerkt, dass Gnadenhandel häufig „ein Kräftemessen der beteiligten Parteien“ darstellte, das „Fingerspitzengefühl und Flexibilität“ erforderte.

verärgerte Metzgerzunft nahezu geschlossen für einen wegen Spiels hart verurteilten Meister bittet. Wenn zudem auf der anderen Seite nicht nur ein einzelner Richter, sondern mit dem Rat zugleich die politisch-soziale Elite der Stadt das Urteil fällt, ist eine das Gemeinwesen als Ganzes erschütternde Eskalation nur allzu leicht möglich. Dass die Grenzen zwischen Bitte, psychischer Erpressung und physischer Auseinandersetzung bei dieser Art der Verfahrensgestaltung nur all zu leicht überschritten werden konnten, haben die obigen Beispiele gezeigt.

Abhilfe versprachen sich die Behörden nicht zuletzt durch Regelungen, die die Zahl der Bittsteller begrenzen.<sup>37</sup> Bereits im ersten Kölner Eidbuch von 1321 bestimmt der Rat, dass für einen vorgeladenen Delinquenten lediglich vier Unbewaffnete aus seiner Umgebung („quatuor personis de proximis suis vel amicis [...] sine gladiis et armis“) zum Rat geschickt werden dürfen. Der Rat versucht damit die offenbar gängige „congregatioem [...], que hoyffinge dicitur“ abzustellen, mit der man in Köln üblicherweise einen „Freund“ vor Gericht unterstützte.<sup>38</sup> Die angedrohten schweren Strafen – bis zu einem Jahr Turmhaft bei Wasser und Brot – scheinen jedoch nicht recht Wirkung gezeigt zu haben. Vermerke im gleichen Eidbuch belegen, dass um 1324 und um 1330 mehrere Personen ausgerechnet aus dem Umfeld des Rates wegen „hoyffinge / hoyfhinge“ verurteilt wurden, allerdings zu weit geringeren Strafen als angedroht.<sup>39</sup> Andere Städte trafen ähnliche Regelungen. In Straßburg durften in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts höchstens sechs Personen für einen Verurteilten um Strafminderung nachsuchen.<sup>40</sup>

<sup>37</sup> Neben der Begrenzung der Zahl finden sich Verbote, auswärtige Personen, insbesondere Fürsten oder gar den König, für die Unterstützung von Gnadengesuchen heranzuziehen; vgl. Bauer, Gnadenbitten, 89 ff.

<sup>38</sup> Die Stelle im Zusammenhang: „[...] quod si alicui de civibus Coloniensibus forefactum fuerit modo quocumque, quod ille, si vult et si sibi visum fuerit expedire, potest de hoc iudicium accipere et quod nec ipse nec etiam ille, qui forefecit, congregacionem faciet, que hoyffinge dicitur, cum armatis vel sine armatis, sed potest mittere pro quatuor personis de proximis suis vel amicis ad habendum consilium eorum de premissis, qui sine gladiis et armis ad ipsum venient [...]“, Walther Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1, 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn 1893, ND Düsseldorf 1993, Nr. 1, § 8, S. 6.

<sup>39</sup> 1324 sind es Wernerus Overstolz, Hermannus „vicecomes Coloniensis“ und weitere, die wegen „congregacionem [...] que hoyffinge dicitur“ zu Geldstrafen bis 60 Kölnische Mark verurteilt werden; Stein, Akten 1, Nr. 1, § 11, S. 7 f., 8. März 1324. 1330 wird „Johann Quattermart up Santkullen, riddere“ unter denen genannt, die wegen des gleichen Deliktes bestraft wurden, ebd. Nr. 1, § 47, S. 18, zwischen 1328 und 1330. Ähnliche Fälle: ebd., Nr. 53 u. 54, S. 22.

<sup>40</sup> Bauer, Gnadenbitten, S. 90.

In Zürich war nach 1424 die Zahl der Bittsteller eigentlich auf zehn beschränkt.<sup>41</sup> Aber hier, wie auch in den anderen Städten, stellten diese Regelungen keinen wirksamen Schutz gegen Eskalation dar, wie insbesondere die Beispiele Henkin van Turne und Stemilly gezeigt haben.

Die Gründe hierfür sind wohl weniger in einer mangelnden Sozialdisziplinierung des vormodernen Menschen zu sehen. In einer oft emotional aufgeladenen Situation setzt die Regelung voraus, dass jemand aus den zum Gericht oder Rat drängenden Verwandten, Nachbarn und Zunftgenossen sechs oder zehn Personen auswählen und den Rest nach Hause schicken konnte. Damit wäre in einer ähnlichen Situation wohl auch heute jeder überfordert.

## b) Tendenzen zur Ausdifferenzierung

Die soeben skizzierten Versuche der Kommunalbehörden, die Zahl der bei den Gerichten um Milde Nachsuchenden zu begrenzen, verweisen jedoch bereits auf eine andere, weitere Verfahrensform, die mit der Formulierung „Isolierung des Konflikts“ grob umrissen werden kann. Eine eingeschränkte Partizipation des sozialen Umfeldes der Parteien am Prozessgeschehen lässt sich, so die Annahme, effektiver durch eine darauf abgestellte Ausgestaltung des Verfahrensablaufs als durch einfache gesetzliche Regelungen (etwa: Begrenzung der Teilnehmerzahl) erreichen. Die Ausformung solcher Prozessformen und die Intensivierung des Zusammenspiels verschiedener städtischer Institutionen gehen dabei Hand in Hand.

Für die spätmittelalterliche Stadt darf – von Stadt zu Stadt je verschieden ausgeprägt – als typisch gelten, dass eine ganze Reihe von Gerichten und Institutionen für die Regelung von Konflikten zuständig war. Hoch- und Niedergericht gab es fast überall. Daneben etabliert sich der Rat als Gremium, das gerichtliche Aufgaben übernahm.<sup>42</sup> Zumeist aber waren die verschiedenen Gerichte für bestimmte Bereiche städtischen Zusammenlebens zuständig. So etwa in Konstanz das sogenannte Siebenergericht, das man als ‚Bauordnungsgericht‘ bezeichnen könnte.<sup>43</sup> In Köln gab es in fast jedem Kaufhaus ein eigenes Gericht, dem der

<sup>41</sup> Ebd., S. 92 f.

<sup>42</sup> Einen Überblick gibt Isenmann, Deutsche Stadt, S. 160 ff.

<sup>43</sup> Die Protokolle des Siebenergerichts sind ab 1452 überliefert; Stadtarchiv Konstanz, Repertorium K II.

Bürgermeister vorsaß.<sup>44</sup> Daneben existierten – wie Heppekausen gezeigt hat – auch im 15. Jahrhundert noch eine Reihe von Gemeindegerichten, die weitgehend eigenständig operierten.<sup>45</sup> Zudem spielten die Zunftgerichte nicht nur in Köln eine große Rolle.<sup>46</sup>

Für einige dieser in jeder Stadt in unterschiedlicher Anzahl zu findenden Gerichte, die selbst zumeist ihre eigenen historischen Wurzeln hatten, lässt sich während des Spätmittelalters eine wachsende Verzahnung beobachten. In Lübeck existierten das aus dem Vogtgericht hervorgegangene Niedergericht und das Ratsgericht lange Zeit parallel und unabhängig voneinander, ohne dass die Zuständigkeiten klar voneinander abgegrenzt gewesen wären. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kam es in zivil- wie in strafrechtlichen Angelegenheiten zu einem verstärkten Ineinandergreifen der beiden Gremien: So urteilte zwar der Rat etwa über die Frage, ob jemandem ein zur Vollstreckung berechtigtes Pfandrecht zustehe, verwies den Kläger danach aber zum Vollzug an das Niedergericht. In Strafsachen führte das Niedergericht oft eine Form von ‚Vorermittlung‘ durch, der Rat jedoch traf die eigentliche Entscheidung. „Beim Niedergericht lag die Erhebung der Anklage“, so Ebel, „die Untersuchung und scheinbar das ganze Verfahren, doch bezog das Gericht alle über die prozessualen hinausgehenden Entscheidungen vom Rat.“<sup>47</sup> Der Rat fällte dann das Urteil, das aber nicht vom Bürgermeister direkt erteilt wurde. Der Urteilsspruch ging vielmehr zurück an das Niedergericht, um dort verkündet bzw. verlesen zu werden.

Betrachtet man die Beziehung zwischen dem Kölner Stadtrat und dem Hohen Weltlichen Gericht unter dieser Perspektive, lassen sich ähnliche Kommunikationsstrukturen erkennen. Zwar sind Stellung und Aufgabe der beiden Institutionen im spätmittelalterlichen Köln als das Ergebnis einer primär verfassungsgeschichtlichen Entwicklung zu inter-

pretieren, bei der der Rat als Organ der Bürgerschaft seit dem Ende des 13. Jahrhunderts dem durch den erzbischöflichen Stadtherrn beeinflussten Hochgericht das Primat in Politik und Rechtsprechung abnahm.<sup>48</sup> Davon unbeschadet lässt sich jedoch die Interaktion der beiden Gremien auf dem Gebiet der Rechtsprechung auch hinsichtlich der Verfahrensausgestaltung und Kommunikationsformen analysieren, die sich aus dieser Entwicklung ergaben. Obwohl die Schöffen des Hochgerichts durch Selbstergänzung und anschließender Bestätigung durch den Erzbischof, also ohne direkten Einfluss städtischer Gremien, bestimmt wurden, gelang es dem Kölner Rat, spätestens während des 15. Jahrhunderts die Tätigkeit des Gerichts nahezu vollständig zu kontrollieren. Nicht nur, dass die Schöffen auf die Anwendung der städtischen Statuten verpflichtet waren und dies eingeschränkt wurde, indem man sie halbjährlich zum Rat zitierte und ihnen daraus vorlas;<sup>49</sup> auch hinsichtlich des Ergreifens von Übeltätern war das Hochgericht weitgehend auf die städtischen Gewalttrichter und Gewalttrichterboten angewiesen.<sup>50</sup> Zwar maßte sich der Rat – außer bei Revolten – nie selbst das Recht an, Menschen zum Tode zu verurteilen. In der Regel aber war er es, der sämtliche Voruntersuchungen durchführte und die Delinquenten dann an das Hochgericht überstellte. Selbst das für den Prozess dieser Zeit so entscheidende ‚beweisfördernde‘ Mittel der Folterausübung, ein zwar während des 15. Jahrhunderts zwischen Rat und Gericht noch umstrittenes Recht, wurde mehr und mehr vom Rat durchgeführt; spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts waren Vertreter des Hohen Weltlichen Gerichts bei diesem *Procedere* lediglich als Beobachter zugelassen.<sup>51</sup> Insgesamt wäre der Rat allein durch seine Stellung im Verfahren in der

<sup>44</sup> Heinen, Gerichte des Kölner Rates, S. 133 ff.; Dieter Strauch, Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert, in: Joachim Deeters / Johannes Helmuth (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794), Köln 1996, S. 29–62, S. 34 ff.

<sup>45</sup> Die ältere Auffassung, nach 1396 habe es in Köln keine eigenständigen Gemeindegerichte gegeben, ist inzwischen schlüssig widerlegt worden; Ulf Heppekausen, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkung, (Rechtsgeschichtliche Schriften 12), Köln 1999, S. 237 ff.

<sup>46</sup> Heinrich von Loesch (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerburkunden bis zum Jahre 1500. Allgemeiner Teil 1 Bd., 2 Bde., (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907, ND Düsseldorf 1984, S. 88 ff.; Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 65 ff.

<sup>47</sup> Ebel, Lübisches Recht, S. 351.

<sup>48</sup> Die komplexe Entwicklung in einem Satz zu skizzieren führt notwendigerweise zu Vergrößerungen; detailliert dazu Friedrich Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, (Preisschrift der Mevissen-Stiftung, gekrönt und hg. von der Gesellschaft der rheinischen Geschichtskunde 1), Bonn 1898, ND Amsterdam 1969, 172 ff.; Manfred Groten, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung, (Städteforschung A 38), Münster 1995, S. 54 ff., S. 123 ff., des weiteren Herborn, Führungsschicht; Militzer, Innerstädtische Auseinandersetzungen.

<sup>49</sup> Heppekausen, Kölner Statuten 1437, S. 250 ff.; Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 77 f., S. 81.

<sup>50</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 49 ff.

<sup>51</sup> Ebd., S. 81 f.; Heppekausen, Kölner Statuten 1437, 221 f.; Werner Holbeck, Freiheitsrechte zu Köln von 1396 bis 1513, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 41 (1967), S. 31–95, S. 51 f.

Lage gewesen, „den Schöffen in Kriminalen durchaus völlig das Wasser, sprich: den Zustrom von Gefangenen“ abzugraben.<sup>52</sup>

Nicht von ungefähr erinnert das nun zu schildernde Zusammenwirken der beiden Einrichtungen an Strukturen, wie sie Ebel für Rat und Niedergericht in Lübeck beobachtet hat,<sup>53</sup> auch wenn sich das Ineinandergreifen der beiden Institutionen Rat und Hochgericht in Köln vor einem spannungsgeladenen, fortwährenden Verfassungskonflikt ausbildete.<sup>54</sup> Zwar führte der Kölner Rat in vielen Fällen die Voruntersuchungen durch, doch war es das Hohe Weltliche Gericht, das letztlich die Todesurteile verkündete. Bei der Vollstreckung des Urteils spielten nicht der Rat, sondern der vorsitzende Richter des Hochgerichts, Greve genannt, sowie die Schöffen die zentrale Rolle. Als 1583 Peter von Ryssa wegen der Verbreitung von Gerüchten über die angeblich bevorstehende Okkupation der Stadt durch spanische Truppen auf dem Richtplatz vor den Toren der Stadt geköpft und gevierteilt wurde, wartete die städtische Führung an der Ehrenpforte auf den durch Greve und Schöffen begleiteten Karren mit den Überresten des Hingerichteten. Hier war es dann die Stadtführung, die Anordnung gab, zur Abschreckung die Leichenteile an den Stadttoren aufzuhängen.<sup>55</sup> Wichtig ist, dass für die Verurteilung und Hinrichtung selbst das Hochgericht zuständig war, und dies auch entsprechend zur Darstellung gelangte. Gnadengesuche, gerade wenn sie spontan am Richtplatz vortragen wurden, richteten sich damit an (und schnell auch gegen) eine Institution, die als nicht mit der Obrigkeit der Stadt identisch betrachtet wurde. Bekannt ist der Fall des Tilman Isenheupt, der 1566 kurz vor seiner Hinrichtung durch eine Rede die Zuschauer bewegen konnte, für ihn um Gnade zu bitten. Der Ruf der Menge „gnade, gnade und gein recht, lieber greif, gnade!“ richtete sich an den Greven des Hochgerichts. Als dieser nicht nachgab und statt dessen den Henker aufforderte zu tun, wie ihm befohlen, folgen Erdklumpen und Steine. Dies zusammen mit der heftigen Gegenwehr Tillmans und der Ver-

Tillmans und der Verunsicherung des Scharfrichters („ich kans nit doin und darfs nit doin“, so der Henker zum Richter), verhinderten die schnelle Durchführung der Hinrichtung. Schließlich sprang ein Bauer auf das Schafott und band Tilman los; ihm gelang tatsächlich die Flucht. Hermann von Weinsberg berichtet, zwei Schöffen hätten ihm erzählt, ihnen wäre „gans bange gewest“; eine verständliche Reaktion, hatte doch die Menge mit Hellebarden und anderen Waffen gedroht („reckten stopmetzer und ander gewer in die lucht“).<sup>56</sup> Mag sein, dass auch den Ratsherrn nicht wohl in ihrer Haut war, so sie denn anwesend waren. Anders als Schöffen und Greve waren sie jedoch nicht direkt Ziel der Aktion. Dies wird auch an der Schilderung der oben bereits erwähnten Ereignisse von 1371 um die Befreiung Henkin van Turnes deutlich. Die etwa 100 Jahre nach den Geschehnissen niedergeschriebene sogenannte „Weverslaicht“ gibt in Dialogform die mit unverhohlener Drohung formulierte „Bitte“ des Webers Heinrich Baichstrasse an dem Greven wieder. Heinrich fordert den Greven auf, er möge Henkin freilassen, andernfalls werde es ihm noch Leid tun („it wirt uch leit“). Der Greve erwidert, er könne dies nicht entscheiden, da er an das Urteil der Schöffen gebunden sei.<sup>57</sup> Zwar hat dieser Dialog aller Wahrscheinlichkeit nach so nie stattgefunden. Der Text zeigt aber deutlich, wer in Köln nach der Vorstellung der Zeit Adressat einer Gnadenbitte zu sein hatte. Der Rat selbst war jedenfalls zunächst einmal außen vor,<sup>58</sup> weil er nicht als urteilende Instanz auftrat. Anders als in Köln bedrohten dagegen Stemmily's „Freunde“, wie oben gesehen, in Zürich direkt den Rat, den sie um Gnade angingen.

Die hier feststellbare Zergliederung des Verfahrens und die Zuweisung der einzelnen Abschnitte an voneinander getrennt in Erscheinung tretenden Gremien kann einmal als Institutionalisierungsprozess

<sup>52</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 82. Auch in anderen Städten lässt sich die hier beschriebene ‚Zusammenarbeit‘ zwischen Rat und Hochgericht beobachten; vgl. Nehlsen-von Stryk, Reinigungseid und Geständniserzwingung, S. 621-641, S. 622 f., 632 f.

<sup>53</sup> Vgl. oben bei Anm. 12.

<sup>54</sup> Interessant ist, dass der Rat trotz seiner starken Stellung immer davor zurück schreckte, das Hohe Weltliche Gericht vollständig zu entmachten und etwa das Gewaltgericht an seine Stelle zu setzen. Erklärt wird dies zumeist mit Vorbehalten, in einen stärkeren Konflikt mit dem Erzbischof eintreten zu wollen. Auf diesen Punkt kann hier nicht ausführlicher eingegangen werden, aber es scheint nicht unwahrscheinlich, dass der Rat die Vorzüge der ‚Arbeitsteilung‘ im Gerichtswesen durchaus erkannte.

<sup>55</sup> Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 162 f.

<sup>56</sup> Weinsberg 2, S. 153 ff., Zitate S. 155. Schon im Gefängnis hatten zwei Jungfrauen für Tilman um Gnade gebeten und, wie für Köln bei solchen Fällen üblich, ihn zu ehelichen angeboten (vgl. oben Anm. 23). Der Greve hätte Tilman tatsächlich freigelassen, aber der bereits zum Tode Verurteilte lehnte das Angebot ab. Bei „stopmetzer“ handelt es sich nach Auskunft des Registers aller Wahrscheinlichkeit nach um Hellebarden. Zu den geschilderten Ereignissen vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 165.

<sup>57</sup> „[...] ein wever quam bi in [zum Greven und Richter Everhart Hardevuist] gerant, / Heinrich Baichstrasse was hie genant, / hie sprach ‚her richter, wir willen hain / den man gevrist al sonder wain. / ind doit irs neit, it wirt uch leit, / dar spreche ich up minen eit‘. / her Everhart sprach: ‚ich inkans / gevristen engeinen man, / da scheffenurdel over geit, / it si mir leif of it si mir leit“; Chroniken der deutschen Städte 12, S. 253.

<sup>58</sup> Dass die Ereignisse dennoch eskalierten und in die sogenannte „Weberschlacht“ mündeten, lag an der Obrigkeit, die ein solches Vorgehen nicht dulden wollte und nun die Initiative ergriff, vgl. die in den Anm. 26 ff. gegebene Literatur.

verstanden werden. Für die Frage nach der spezifischen kommunikativen Leistungsfähigkeit einer solchen ‚Zusammenarbeit‘ verschiedener Gremien ist darüber hinaus die Inszenierung der Urteilsfindung und -verkündung entscheidend. Es ist dann immer die Frage, welchem Gremium eine Entscheidung zugeschrieben wurde, bzw. welche Vertreter einer Institution gerade präsent waren, wenn eine Verurteilung in Zweifel gezogen wurde. Aus Sicht des Kölner Rates wirkte das Hohe Weltliche Gericht fast wie ein Puffer. So ist gerade charakteristisch, dass es 1371 die Obrigkeit war, die nach der Befreiung Henkin van Turnes den nächsten Schritt tat und die Weber angriff. Ende des 14. Jahrhunderts scheinen sich Schöffen und Rat noch stärker zusammen als Herrschaft in der Stadt betrachtet zu haben, als dass man den Angriff auf das Hochgericht so hätte auf sich beruhen lassen können, zumal in der brisanten politischen Lage. Immerhin hatte das Kölner Patriziat, anders als im Fall Stemmily in Zürich oder bei der Konfrontation zwischen Messerschmiedezunft und Rat in Nürnberg,<sup>59</sup> noch einen größeren Entscheidungsspielraum, da es in der Situation keinem direkten Druck ausgesetzt war.

Die zuletzt geschilderten Ereignisse entwickelten sich oft spontan; zumeist war es die Versammlung anlässlich der öffentlichen Hinrichtung, die die notwendige Basis jener Handlungsabläufe bildete, welche schnell ihre eigene Dynamik gewannen. Dass es erst hier und nicht schon vorher, etwa bei der Urteilsverkündung, zu solchen Auseinandersetzungen kam, liegt auch im Verfahrensablauf selbst begründet, wie ein kurzer Blick auf das typische Prozessgeschehen in Köln um 1500 zeigt. Als der Ritter Hans Schmidt von Petersberg in Köln wegen Entführung eines Studenten gefangen genommen wurde, brachten ihn die Gewalt Richter zunächst auf den Frankenturm. Ein weiterer wichtiger Schritt war die Befragung unter der Folter, die von zwei Ratsherrn auf dem Kunibertsturm – dort lagen die Folterwerkzeuge – durchgeführt wurde. Nach abgelegtem Geständnis überstellte ihn der Rat an das Hohe Weltliche Gericht.<sup>60</sup> Jetzt erst fand der ‚eigentliche‘ Prozess statt, dessen Ergebnis nach der erfolgten Selbstbezeichnung des Täters jedoch schon weitgehend feststand.<sup>61</sup> Die Verhandlung scheint schon im 15. Jahrhundert nicht vor großem Publikum stattgefunden zu haben. Denn

<sup>59</sup> Vgl. oben bei Anm. 23.

<sup>60</sup> Zum Zeremoniell der Gefangenenübergabe vgl. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 118 f.

<sup>61</sup> Das Verfahren gegen den 1546 enthaupteten Hans Schmidt von Petersberg, mit deutlicher Sympathie für den Delinquenten („Min lebtag hat mich keinem mehe gejammert dan dissem, der des toit verurteilt war“), gibt Weinsberg 1, S. 245 ff., Zitat S. 246.

das Gericht tagte nicht, wie in solchen Fällen in den meisten anderen Städten üblich, auf einem öffentlichen Platz,<sup>62</sup> sondern bereits in einem geschlossenen Raum.<sup>63</sup> Schon die Zeitgenossen hoben die eingeschränkte Öffentlichkeit des Hochgerichtsverfahrens im Vergleich zum Prozesswesen an anderen Orten hervor.<sup>64</sup>

Insgesamt ist es daher nicht verwunderlich, dass das Verfahren und die Verkündung des Todesurteils durch das Hochgericht selbst nicht zum Kristallisationspunkt von Auseinandersetzungen wurde, gar zu direkten Angriffen auf das Gericht führte. Nicht nur fehlte bei der Verhandlung weitgehend das Publikum; tatsächlich war die Entscheidung ja nur bedingt dem Hochgericht zuzurechnen. Der Rat, und letztendlich durch sein Geständnis auch der Verurteilte selbst, hatten das Urteil mit vorbereitet. Dadurch stellte sich das Urteil weniger als selbstherrliche Entscheidung der *einen* Obrigkeit dar, sondern eher als letzten Konsequenz eines unter Beteiligung verschiedenster Institutionen und Personen bereits vor geraumer Zeit in Gang gesetzten *Procederes*. Über das oben bereits Gesagte hinausgehend kann man jetzt formulieren, dass das Hohe Weltliche Gericht in Köln aus Sicht des Rates nicht nur die erwähnte Pufferfunktion hatte. Sind verschiedene, als getrennt operierend wahrgenommene Institutionen an der Konfliktbearbeitung beteiligt, muss sich ein Aufbegehren gegen eine vermeintliche Ungerechtigkeit an mehrere Adressaten wenden (oder es liegt jetzt am Protestierenden, deutlich zu machen, warum er bei der für alle sichtbaren Aufteilung

<sup>62</sup> Wolfgang Schild, Der „endliche Rechtstag“ als Theater des Rechts, in: Peter Landau / Friedrich-Christian Schroeder (Hg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption: Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der *Constitutio Criminalis Carolina* (Juristische Abhandlungen 19), Frankfurt a.M. 1984, S. 119-144, S. 120 ff. Hubert Drüppel, *Iudex civitatis*. Zur Stellung des Richters in der hoch- und spätmittelalterlichen Stadt deutschen Rechts, (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 12), Wien 1981, S. 37 ff. Zur Bedeutung des Gerichtsortes vgl. demnächst Arlinghaus, Gesten, Kleidung und Diskursräume.

<sup>63</sup> Strauch, Hohe Weltliche Gericht, S. 785 ff., insbesondere S. 795. Die Schöffennordnung des Jahres 1435 rückt die Rolle der Schöffen im Verfahren bereits in die Nähe der Rolle, die diese während der (unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden) Inquisition auszuüben hatten: „Item vort so sall nemant bij enynchem urdell sijn, vurder darup zo spreken off zuo horen layssen, dan de geweldige scheffen. Desgelychs sall man ouch [doin], off man emantz fulteren off besoychen sulde [...]“ Stein, Akten 1, Nr. 346, Art. V, § 22, S. 762.

<sup>64</sup> „Ich mois hie mit anregen, das am hohen gericht in Coln der brauch nit wirt gehalten, wie meistens baussen Coln in verscheiden landen, dar man den mssdederen ire begangen ubeltaten offentlig in ire und des gansen umbstants anhoeren underscheitlich pflegt vorzulesen und dan das urtel glichfals, das hie in Coln nit geschicht“; Weinsberg 4, S. 48. Dazu schreibt Schwerhoff, dass „[d]ie Gefangen [...] den Urteilsspruch zwischen den vier Schöffenbänken, ohne dass Öffentlichkeit hergestellt wurde“, empfangen, Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 119, Anm. 96.



seine Beschwerde vornehmlich gegen eines der Gremien richtet). Nicht nur der Rat, auch das Hochgericht wurden durch diese Verfahrensstruktur entlastet.

Eine Verteilung der Entscheidung auf mehrere Institutionen und – damit zusammenhängend – eine Zergliederung des Falles in mehrere Einzeltermine, die sich nur mit Teilaspekten beschäftigten, machte es dem sozialen Umfeld schwerer, den Prozess gegen einen der ihren durch Teilnahme zu begleiten. Wo war Präsenz besonders wichtig? Während der sich über lange Zeit hinziehenden Folter? Bei der Überstellung des bereits geständigen Angeklagten an das Hochgericht? Der Urteilsverkündung? Besser als durch normative Vorgaben, die natürlich stützend hinzutraten, konnte durch das Zerdehnen des Verfahrens und das Erarbeiten des Urteils durch eine Anzahl von Teilentscheidungen, für die unterschiedliche Einrichtungen verantwortlich waren, eine Herauslösung der Parteien aus ihrem Kontext erreicht werden. Die eigentlich erforderliche fortdauernde Präsenz konnten die Familienmitglieder und Zunftgenossen so nicht mehr leisten, zumal sich die Bedeutung des Einzeltermins stark relativierte. Ein Ausweg stellten in gewisser Weise die verschriftlichten Gnadenbitten dar, die als Suppliken seit dem Ende des 15. Jahrhunderts stetig zunahmen,<sup>65</sup> denn dadurch war quasi die Dauerpräsenz des sozialen Umfeldes während des Verfahrens garantiert, wenn auch in völlig veränderter Form.<sup>66</sup>

### III. Spezifische ‚Leistungsfähigkeit‘ beider Verfahrenstypen

Im Verlauf des Spätmittelalters lassen sich, so scheint es, zwei Grundformen beobachten, durch die im kommunikativen Prozess im Verfahren Legitimation erzeugt wurde: Einmal jene Form, die auf die direkte kommunikative Einbindung des Umfeldes abstellte. Hier wurde vor allem die Gnadenbitte untersucht; aber auch Eidhelfer oder Bürgen dürften eine ähnlich Funktion gehabt haben. Daneben lässt sich ein zweiter Verfahrensmodus beobachten, der in der Tendenz zu einer

<sup>65</sup> Gerd Schwerhoff, Das Kölner Supplikenwesen in der Frühen Neuzeit. Annäherungen an ein Kommunikationsmedium zwischen Untertanen und Obrigkeit, in: Georg Möllich / Gerd Schwerhoff (Hg.), Köln als Kommunikationszentrum (Der Riss im Himmel 4), Köln 2000, S. 473-490, S. 476 f.

<sup>66</sup> Die zunehmende Verschriftlichung des Verfahrens kann hier nicht mehr ausführlich behandelt werden.

Isolierung der gerichtlichen Bearbeitung des Konflikts und der am Konflikt Beteiligten führte. Dies wurde nicht zuletzt durch das Ineinandergreifen verschiedener städtischer Institutionen erreicht. Auch wenn in der historischen Entwicklung, insbesondere im 15. Jahrhundert, Elemente beider Typen gleichzeitig in einem Prozess nachweisbar sind, kann dies nicht darüber hinweg täuschen, dass die beiden Formen sehr unterschiedlichen, sich eigentlich ausschließenden Kommunikationsstrategien folgen. Geht man davon aus, dass es bei juristischen Auseinandersetzungen zentral um die Herstellung von Akzeptanz und Legitimität geht, und dass dies vornehmlich über bestimmte Formen der Kommunikation erreicht werden konnte, können beide Verfahrenstypen in gewisser Weise als funktionsäquivalent gelten. Auf dieser Ebene lässt sich dann auch ihre Leistungsfähigkeit miteinander vergleichen. Angesichts der oben aufgezeigten Gefahren bei der Einbeziehung, ja geradezu Ermunterung des Umfeldes, sich für den Verurteilten einzusetzen, wie sie dem Typ eins wesenseigen ist, wird man dem auf Isolation der Parteien setzenden Typus – nicht zuletzt ein wesentliches Kennzeichen des heutigen Verfahrens<sup>67</sup> – den Vorzug geben wollen.

Zu fragen ist dann aber, warum sich diese bereits in Ansätzen im Spätmittelalter zu findende Form nicht schneller und stärker in den Vordergrund schob. Oder, um das Problem schärfer zu formulieren, warum die Entwicklung über einen recht langen Zeitraum bei den hier vorzustellenden, rudimentären Formen der Ausdifferenzierung verharrte. Denn selbst bei einer so schillernden Gerichtslandschaft, wie sie in Köln vorzufinden ist, scheint sich immer wieder an verschiedenen Stellen und bei ganz unterschiedlichen Institutionen der Rat – das ‚Politische‘, wenn man so will – in die Verfahrensabläufe der einzelnen Gerichte ‚einzuklinken‘.<sup>68</sup>

<sup>67</sup> Nach der Teilnahme am Verfahren der Moderne findet sich der Delinquent wieder als jemand, „der die Norm in ihrer Geltung und die Entscheidenden in ihrem Amte bestätigt und sich selbst die Möglichkeiten genommen hat, seine Interessen als konsensfähig zu generalisieren und größere soziale oder politische Allianzen für seine Ziel zu bilden.“ Weiteres Protestieren ist dann mit der Gefahr verbunden, als Querulant gebrandmarkt zu werden; Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 117 f., schon mit dem Hinweis (Anm. 20), dass im Gegensatz dazu in einfacheren Gesellschaften der Delinquent meist die Möglichkeit hat, das Publikum für seinen Standpunkt zu gewinnen und so die Richter zu beeinflussen.

<sup>68</sup> Verhaftungen gingen fast immer auf einen Beschluss des Rates zurück; auch das weitere Schicksal der Gefangenen war häufig Gegenstand der Beratungen im Rat. Der Rat blieb „faktisch die zentrale Jurisdiktionsgewalt“; Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör, S. 49 ff., Zitat, S. 50. Zum durchaus ambivalenten Verhältnis zwischen Rat und Zunft- oder Gemeindegerechtigbarkeit vgl. ebd., S. 65 ff.; Robert Giel, Politische Öffentlichkeit im spät-

Ein wesentlicher Grund für diese Zurückhaltung spätmittelalterlicher Städte hinsichtlich einer rascheren und durchgeformteren Ausdifferenzierung des Gerichtswesens scheint darin zu liegen, dass dadurch der Stadt allgemein und ihrer sich im Rat konzentrierenden Führungsschicht im besonderen ein zentrales, unersetzbares Feld kommunikativer Repräsentation genommen worden wäre. Die Herstellung von Recht und Gerechtigkeit galt als eine der zentralen Aufgaben des städtischen Patriziats; über diesen Bereich legitimierte es seine dominante Stellung in der Stadt. Aber damit nicht genug. Unabhängig davon, ob man der These, die Stadt sei aus der Gerichtsgemeinde hervorgegangen,<sup>69</sup> zustimmt oder nicht, wird man hierin sicherlich ein wichtiges Moment des Stadtwerdungsprozesses sehen können. Von ihrem Selbstverständnis her war die Stadt auch im Spätmittelalter mehr als eine bloße politische Institution, sondern – das bedarf keiner näheren Erläuterung – verstand sich eben als religiös fundierte Rechts- und Wertegemeinschaft. Nach innen und außen – gegenüber den Bürgern und gegenüber dem Stadtherrn – fand der Diskurs über kommunale Autonomie und Unabhängigkeit wesentlich auf dem Feld des Gerichtswesens statt. Bestimmungen, die die Inanspruchnahme der Bürger von geistlichen Gerichten oder Feme-gerichten verhindern sollten,<sup>70</sup> ebenso wie die Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn um Einfluss und Zuständigkeit bei der Rechtspflege sind keine Kölner Besonderheiten.<sup>71</sup> Wenn zudem durch das Fehlverhalten eines einzelnen immer auch die gesamte Stadt betroffen war – man denke an das Fluchen der Heiligen, das Unheil und Gotteszorn über die gesamte Gemeinschaft herauf beschwor –,<sup>72</sup> ist es trotz der beschriebenen Gefahren schwer vorstellbar, dass sich innerhalb der

Stadt ein eigener, separater Diskursraum aufspannen ließ, der sich weitgehend unabhängig von religiös-politischen Kommunikationsfeldern nur auf die Bearbeitung von Konflikten konzentrierte. Die Kommunikation über das städtische Selbstverständnis einer, wenn man so will, ‚ganzheitlichen‘, religiös fundierten Bürgergemeinschaft artikuliert sich wesentlich eben auch über den wichtigen Bereich des Justizwesens. Erst ganz allmählich erschließt sich die Kommune eigene Kommunikationsräume (man denke etwa an das Schützenwesen), die zwar nicht ausschließlich, aber doch vornehmlich das Thema „städtische Identität“ akzentuieren.

#### IV. Schluss

Basis der hier verfolgten Argumentation bildete die für das moderne Gerichtswesen entwickelte Theorie, nach der die konkrete Kommunikationssituation vor Gericht einen entscheidenden Beitrag zur Legitimation und Akzeptanz des Gerichts wie seiner Entscheidungen leisten kann. Im Zusammenspiel zwischen Theorie und historischem Befund wurden zunächst zwei Modelle entwickelt, die unterschiedliche Typen der Konfliktbearbeitung im Zug der städtischen Verfahren des 13. bis 16. Jahrhunderts charakterisieren sollten: Einmal die Form der expliziten, fast schon institutionalisierten Einbeziehung des sozialen Umfelds der Parteien in die juristische Konfliktbearbeitung durch Fürbitte und Gnadenerweis. Als zweiter Typus ließen sich Ansätze zu einer stärkeren Zergliederung des Prozesses und ein Verteilen der verschiedenen Verfahrensschritte auf unterschiedliche Gremien feststellen. Diese Prozessweise implizierte zumindest in der Tendenz eine stärkere Herauslösung von Kläger und Beklagtem aus ihrem Umfeld und die Überführung der Kommunikation in einen eigenständigen Diskursraum. Soweit sich sehen lässt, wäre die zweite Form hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit bezüglich der Eingrenzung von Konflikten auf möglichst nur zwei oder wenige Streitende effektiver gewesen. Insbesondere für die Führungsschicht hätte sich das Risiko minimiert, plötzlich direkt zum Ziel von Aggression größter Bevölkerungsgruppen zu werden, nur weil der Rat ein beliebtes Zunftmitglied zu einer als zu hoch empfundenen Strafe verurteilte. Dass es trotz dieser Vorteile bis weit in die Neuzeit hinein nicht zu einer konsequenteren Ausdifferenzierung des Rechtssystems gekommen ist, dürfte sicherlich einerseits im ‚ganzheitlichen‘ Selbstverständnis der religiös fundierten Wertegemeinschaft „Stadt“ und der in

mittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550), (Berliner Historische Studien 29), Berlin 1998, S. 386 ff.; Heppekaussen, Kölner Statuten 1437, S. 237 ff.

<sup>69</sup> Zu den Stadtwerdungs-Theorien vgl. zusammenfassend Isenmann, Deutsche Stadt, S. 89 ff. Es kann als typisch gelten, dass das Hohe Weltlich Gericht in Köln im 12. Jahrhundert zugleich die höchste Kommunalbehörde darstellte und etwas ‚Wirtschaftsabkommen‘ mit anderen Städten schloss; Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung Köln, S. 74 f.

<sup>70</sup> Für die unberechtigte Inanspruchnahme geistlicher Gerichte oder der westfälischen Femegerichte an Stelle der städtischen drohten den Kölner Bürgern schwere Strafen, Heppekaussen, Kölner Statuten 1437, S. 162 ff., S. 233. Zum Privilegium de non evocando und dem Verhältnis Köln / Erzbischof vgl. ebd., S. 224 ff. (jeweils mit Literatur).

<sup>71</sup> Vgl. Drüppel, Iudex civitatis, S. 32 ff.; Paul Kirn, Die mittelalterliche Stadt und das geistliche Gericht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 15 (1926), S. 169–199, S. 169 ff.

<sup>72</sup> Gerd Schwerhoff, Blasphemie vor den Schranken der städtischen Justiz: Basel, Köln und Nürnberg im Vergleich (14.–17. Jahrhundert), in: Ius commune 25 (1998), S. 39–120, S. 39 ff. (mit Literatur).

ihr herrschenden Elite zu suchen sein. Wichtiger scheint mir jedoch, dass eine vollständige Auslagerung der Kommunikation über Konflikte der Stadt wohl einen zu wichtigen und zentralen Bereich für ihre Selbstthematisierung und -inszenierung entzogen hätte.

Für die allgemeine Diskussion um die Funktionsweise von Recht in anderen historischen Kontexten gilt hervorzuheben, dass sich auch für das spätmittelalterliche Gerichtswesen in der Stadt Kommunikationsformen aufzeigen lassen, die darauf abzielten, im Verfahren Legitimation herzustellen. Auch die vormoderne Rechtsprechung stellte Akzeptanz nicht allein durch Verweis auf – vielleicht noch weniger als heute umstrittene – religiöse und weltliche Autoritäten her. Selbst vor dem allgemeinen Bewusstsein, dass Recht letztlich immer positives, von Menschen gesetztes Recht ist, leisteten die im Prozessablauf virulent werdenden Kommunikationsstrukturen einen entscheidenden Beitrag zur Legitimität des Gerichtswesens insgesamt. Es zeigte sich allerdings, dass „Legitimation durch Verfahren“ in dem betrachteten Zeitraum mit völlig anderen Kommunikationsformen hergestellt wurde, als dies für die Moderne festgestellt wurde. Insbesondere der erste, im Spätmittelalter dominante Verfahrenstyp stellt mit der eingeforderten formalisierten Einbeziehung des sozialen Umfeldes in das Prozessgeschehen eine völlig andere Strategie dar, durch Kommunikation Akzeptanz zu schaffen, als in den Verfahrensformen der Gegenwart zu beobachten, für die die Isolierung der Parteien kennzeichnend gelten kann. Auf die möglichen Gründe konnte nur knapp eingegangen werden; es wäre allerdings überraschend, wenn eine Gesellschaft, die stark mit Gruppenzugehörigkeiten operiert, dies bei der Kommunikation über Konflikte nicht adäquat berücksichtigen würde.

## Sühnen und Strafen im sächsischen Freiberg vom 15. bis 17. Jahrhundert

### I. Einleitung

Die Stadt Freiberg in Sachsen besitzt für die Zeit des 15. bis 17. Jahrhunderts eine überaus reichhaltige, in einer modernen stadtverfassungs-, kriminalitäts- und rechtsgeschichtlichen Forschungsperspektive aussagestarke Quellenüberlieferung. Darunter finden sich eine ganze Reihe sogenannter Totschlagssühnen,<sup>1</sup> die in den folgenden Ausführungen besondere Aufmerksamkeit erfahren werden. Ein Beispiel unter vielen datiert aus dem Jahr 1603: Ein Berggeselle wurde in einem Tumult tödlich verwundet. Der Täter wurde ergriffen und inhaftiert, dann aber mit Billigung des Kurfürsten und des städtischen Rats von zwei Berufskollegen aus dem Gefängnis ausgebürgt. Der Angeklagte nutzte diese Ausbürgung, um sich mit der gegnerischen Partei gütlich zu „vertragen“, das heißt auszusöhnen, und so der drohenden peinlichen Strafe zu entgehen. Es wird auf dieses Beispiel zurückzukommen sein.

Ich wurde auf die Freiburger Überlieferung aufmerksam im Rahmen der Erschließung und Bearbeitung thüringischer und sächsischer Urfehden, die im Kontext des DFG-Forschungsschwerpunkts „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“ entstand. Urfehde, das mag an dieser Stelle genügen, wurde zwischen dem 14./15. und dem 17./18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum der allorts abgelegte Eid genannt, mit dem die aus dem Gefängnis, Zuchthaus oder der Untersuchungshaft Entlassenen beschworen, sich für die erlittene Haft nicht zu rächen.<sup>2</sup> Die Untersuchung der zusammengetragenen Quellen ließ sich von der Annahme leiten: Die allmähliche Ausbildung und Durch-

<sup>1</sup> Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (=HRG), Bd. 5, 1998, s.v. Sühne, Sühneverträge, Sp. 72-76, besonders Sp. 74. Weitere Literatur in den folgenden Anmerkungen.

<sup>2</sup> Diese Definition nach Wilhelm Ebel, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Rostock 1938, S. 18.